

Satzung
der Stadt Beilngries
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
Vom 16.12.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Beilngries folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|--|-------------|
| a) eine Kindergrabstätte/Sternenkindergrab | 15,00 Euro, |
| b) eine Einzelgrabstätte (Reihengrab) für Erwachsene | 50,00 Euro, |
| c) eine Urnenreihengrabstätte | 50,00 Euro |
| d) eine Waldurnengrabstätte | 65,00 Euro, |
- Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (Doppelgräber) beträgt bei erstmaliger Nutzung 90,00 Euro pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwandnische beträgt 100,00 Euro pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einem Sammelurnengrab beträgt 50,00 Euro pro Jahr und Urne. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (5) Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einem Familiengrab, das als Gruft vorgesehen ist, beträgt
- | | |
|--|----------------|
| a) bei Gruften im Ausmaß bis zu 3 Reihengrabplätzen
Jahr; | 120,00 EUR/pro |
| b) für jeden weiteren Reihengrabplatz zusätzlich
Jahr. | 25,00 EUR/pro |
- (6) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt in Beilngries (incl. Kühlvitrine), sowie den übrigen Leichenhäusern der Großgemeinde Beilngries für den ersten Nutzungstag 100,00 EUR.

Für jeden weiteren Nutzungstag beträgt die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses 60,00 EUR.

- (2) Sofern das Leichenhaus bei einer Urnenbeisetzung nicht genutzt wird und die Urne stattdessen vor dem Leichenhaus oder am Grab aufgebahrt wird, wird eine Vorplatznutzung von 75,00 Euro fällig.

(3) Ist in Folge undichter Säрге eine Sonderreinigung des Leichenhauses erforderlich, erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 um 100,00 EUR.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Städtische Beschäftigte oder sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde 40,00 EUR.

(2) Während der Ruhefrist wird jährlich für die Entsorgung von Restmüll eine Gebühr von 3,00 EUR und für die Entsorgung von Grüngut eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben, soweit diese Entsorgungsmöglichkeit auf dem jeweiligen Friedhof angeboten wird. Diese Entsorgungsgebühren fallen nicht an bei Urnenwandnischen und Sammelurnengräbern.

(3) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 30,00 EUR.

(4) Für sonstige Leistungen die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.10.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.07.2022 außer Kraft.